

67. Inwieweit ist in Ehesachen gegenüber dem Umstande, daß ein Ehegatte wegen Blödsinns entmündigt worden, der Beweis zulässig, daß dem Ehegatten gewisse Ehevergehen doch zuzurechnen seien?

U. S. R. II. 1 §§ 699, 700, I. 1 § 28, I. 4 §§ 21, 22, 26,  
I. 6 § 41, L. 12 § 21.  
E. B. D. § 603.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 13. Februar 1899 i. S. D. Ehefr. (Kl.) w. D.  
(Bekl.). Rep. IV. 291/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf die Klage der Ehefrau war vom ersten Richter die Ehe der Parteien getrennt, und der Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Zufolge Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Klägerin abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist vom Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist in zweiter Instanz nur auf die Scheidungsgründe aus den §§ 699, 700 U. S. R. II. 1 gestützt worden. Die Klägerin behauptete nämlich

1. in Beziehung auf § 699 a. a. D., daß der Beklagte
  - a) im Oktober 1895 ihr gedroht habe, sie aus dem Fenster zu werfen, sodaß sie mit den Kindern habe flüchten müssen, und
  - b) gleichzeitig gedroht habe, sie auf der Straße niederzuschlagen,
  - c) durch Kartenbrief vom März 1896 gedroht habe, ihr Oleum ins Gesicht zu gießen,
2. in Beziehung auf § 700 a. a. D., daß der Beklagte
  - a) im jetzigen Rechtsstreit ihr leichtfertig den Vorwurf des Ehebruchs gemacht, und
  - b) in der offenen Päcktfahrkarte vom 14. März 1898 den gleichen Vorwurf gegen sie erhoben habe.

Zugleich tritt sie gegenüber der Thatfache, daß der Beklagte wegen Blödsinns entmündigt ist, Beweis dafür an, daß die obigen Ehevergehen dem Beklagten zugerechnet werden müßten, weil er bei deren Begehung nicht geisteskrank gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat die Klagegründe für nicht gerechtfertigt erachtet. . . . Demgegenüber mußte die Revision zum Teil für begründet gelten.

I. Hinsichtlich der zu 1 b, c behaupteten Vorgänge nimmt das Berufungsgericht an, daß dieselben zur Anwendung des § 699 a. a. D. nicht ausreichten, weil es sich nicht um thatliche, sondern nur um mündliche und schriftliche Drohungen handle, welche gemäß § 701 a. a. D. für Personen gemeinen Standes, dem die Parteien angehörten, überhaupt keinen Scheidungsgrund abgaben.

In dieser Annahme läßt sich eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. Der Auslegung, welche das Berufungsgericht dem § 699 giebt, steht die von Bornemann (Bd. 5 S. 200) wiedergegebene Äußerung von Suarez bei der *revisio monitorum* und das Präjudiz des vormaligen preussischen Obertribunals Nr. 1012 (Sammlung I S. 152) zur Seite. Die Erwägung, daß die Parteien dem gemeinen Stande angehörten, stellt sich als eine thatsächliche Feststellung dar, die offensichtlich auf Grund der vorliegenden amtlichen und sozialen Verhältnisse der Parteien getroffen ist und deshalb nicht noch besonderer Begründung bedurfte. Angesichts dieser Feststellung war für die Anwendung des § 702 a. a. D. kein Raum.

II. Nach weiterer Annahme des Berufungsgerichts soll die Behauptung zu 2 a nicht den Thatbestand des § 700 a. a. D. erfüllen, weil der Beklagte im jetzigen Rechtsstreite den Vorwurf des Ehebruchs gegen die Klägerin nicht widerrechtlich, sondern nur zur Schuldaufrechnung erhoben habe.

Diese Erwägung ist zu beanstanden, insofern der Zweck der Schuldaufrechnung nicht ohne weiteres die von § 700 vorausgesetzte böswillige Absicht der Ehrentränkung ausschließt. Indes führt dieses Bedenken nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, da das hier fragliche Ehevergehen des Beklagten erst im jetzigen Rechtsstreite, dessen Einleitung nicht vor den April 1896 fällt, erfolgt sein soll, und deshalb dagegen der unter 3 zu erörternde Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts durchgreift.

III. Anlangend die schließlichen Behauptungen der Klägerin zu 1 a und 2 b geht das Berufungsgericht zwar davon aus, daß dieselben an sich die Anwendung der §§ 699. 700 a. a. D. rechtfertigen würden, verwirft sie aber deshalb, weil die bezüglichen Ehevergehen dem Be-

klagen nicht zugerechnet werden könnten. Denn diese, so wird ausgeführt, sollten im Oktober 1895, bezw. im März 1898 vorgekommen sein. Der Beklagte sei indes bereits durch amtsgerichtlichen Beschluß vom 11. November 1895 wegen Blödsinns entmündigt, nachdem das bezügliche Verfahren schon am 17. April 1895 zur Einleitung gebracht worden. Demgegenüber müsse der Beweistritt der Klägerin dafür, daß die hier fraglichen Handlungen dem Beklagten doch zuzurechnen seien, grundsätzlich abgelehnt werden, weil der Beklagte zufolge des für die Feststellung seines Geisteszustandes ausschließlich maßgebenden Entmündigungsbeschlusses so lange für blödsinnig zu gelten habe, als dieser nicht gemäß § 616 C.P.D. wieder aufgehoben sei.

Dieser Ausführung kann nicht völlig beigetreten werden.

Bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit gegenüber der Thatfache, daß der Beklagte im gerichtlichen Entmündigungsverfahren durch Beschluß vom 11. November 1895 wegen Blödsinns entmündigt ist, die Beweisbehauptung der Klägerin, daß dem Beklagten die fraglichen Ehevergehen doch zuzurechnen seien, statthaft ist, muß auf den § 603 C.P.D. zurückgegangen werden, welcher in Abj. 2 bestimmt, daß die Entmündigung mit der Mitteilung des Entmündigungsbeschlusses an die Vormundschaftsbehörde in Kraft treten soll. Unter dem Inkrafttreten der Entmündigung sind naturgemäß deren bürgerlichrechtliche Wirkungen zu verstehen. Welche Wirkungen dies sind, bemißt sich, worüber man in der Reichs-Justiz-Kommission einig gewesen ist, nach dem maßgebenden Civilrechte.

Vgl. Motive S. 370. 374; Protokolle S. 721; v. Wilimowski u. Levy Bem. 3, Gaupp Bem. III, Förster Bem. 2.

Nach dem vorliegend maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrecht gelten zufolge § 28 I. 1 als Blödsinnige solche Personen, denen das Vermögen mangelt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Nach § 26 I. 4 gilt von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen sind, das für Unmündige Verordnete, d. h. laut §§ 21. 22 daselbst die Unfähigkeit, sich zu verpflichten. Nach § 41 I. 6 kann bei schädigenden Handlungen der Blödsinnigen nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus deren Vermögen gefordert werden. Laut § 21 I. 12 sind Blödsinnige, so lange sie unter Vormundschaft stehen, zur Errichtung letztwilliger Verordnungen unsähig. Von der civilrechtlichen Handlungsfähigkeit ist der Pflichten-

kreis, welcher den Eheleuten gegen einander nach §§ 173 flg., 747 II. 1 auferlegt ist, nicht auszuschließen, da für die Erfüllung dieser Pflichten die Fähigkeit zu sittlicher Überlegung erforderlich ist. Danach läßt sich mit dem Berufungsgericht allerdings annehmen, daß im Sinne des § 603 Abs. 2 C.P.D. die Entmündigung eines Ehegatten dahin wirksam wird, daß Handlungen, die an sich als Scheidungsgrund gelten, ihm, sofern er solche nach dem in § 603 Abs. 2 a. a. D. bezeichneten Zeitpunkt oder doch seit seiner demnächstigen Stellung unter Vormundschaft begeht, nicht zugerechnet werden dürfen, und der Gegenbeweis, daß dieselben im Zustande der Handlungsfähigkeit vorgenommen seien, nicht zuzulassen ist. Dagegen muß mit Bezug auf Ehevergehen, die der entmündigte Ehegatte vor dem im § 603 a. a. D. bestimmten Zeitpunkte begeht, jener Gegenbeweis offen stehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 164, Bd. 35 S. 204.

Von dieser rechtlichen Grundlage aus ergibt sich für den vorliegenden Rechtsfall folgendes. Der Beklagte ist durch amtsgerichtlichen Beschluß vom 11. November 1895 entmündigt und infolgedessen im Januar 1896 unter Vormundschaft gestellt. Nun soll dessen Ehevergehen zu 2 b erst im März 1898 vorgekommen sein. Deshalb ist bezüglich dieses Vergehens der Gegenbeweis vom Berufungsgericht mit Recht ausgeschlossen. Das Vergehen zu 2 a (oben zu II) kann nicht vor dem April 1896 datieren, und daher muß in Ansehung desselben der Gegenbeweis auch versagen. Anders stellt sich die Sache in betreff des Ehevergehens zu 1 a. Dieses soll im Oktober 1895, also schon vor Erlassung des Entmündigungsbeschlusses, erfolgt sein. Das Berufungsgericht bemerkt zwar, daß das Entmündigungsverfahren bereits am 17. April 1895 eingeleitet worden sei. Dieser Bemerkung kann aber eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Deshalb ist in Bezug auf das Ehevergehen zu 1 a die Abschneidung des Gegenbeweises seitens des Berufungsgerichts nicht zu billigen.

Dieses Ergebnis führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz."